

Vor dem Hintergrund der seit Beginn der Transplantationsmedizin als reguläre Versorgungsaufgabe bestehenden Organknappheit in Deutschland wird neben der Erhöhung des Spenderorganaufkommens als zentraler Ansatzpunkt auch immer über eine Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Organspende diskutiert. Anfang Juni 2011 wurde vom Bundeskabinett der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes beschlossen. Im Hinblick auf die Umsetzung EU-weiter Richtlinien sind unter anderem auch ethische und rechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Die Entnahme von Organen und Geweben kann bei toten Spendern nach §3 und §4 des Transplantationsgesetzes entweder mit direkter Einwilligung des Spenders und/oder über die Zustimmung der nächsten Angehörigen erfolgen. Des Weiteren ist die Entnahme von Organen und Geweben bei lebenden Spendern unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Volljährigkeit, erfolgter Aufklärung, positiver ärztlicher Beurteilung) zulässig. Insbesondere ist die Spende nur möglich, wenn kein Organ eines verstorbenen Spenders zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbar ist.

Diese erweiterte Zustimmungslösung, die derzeit in Deutschland gilt, ist häufig Bestandteil innerhalb der Diskussion über den persistierenden Organmangel und wird als Grund für das geringe Spenderorganaufkommen in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern mit einer Widerspruchslösung angeführt. Im Vergleich zur Zustimmungslösung wird bei der Widerspruchslösung ausdrücklich eine Ablehnung einer Organentnahme zu Lebzeiten eingefordert.

Gemäß der Stellungnahme „Die Zahl der Organspenden erhöhen – Zu einem drängenden Problem der Transplantationsmedizin in Deutschland“ des Nationalen Ethikrates könnte ebenso ein Stufenmodell eingeführt werden, nach dem die Bürger sowohl zu einer persönlichen Erklärung hinsichtlich einer Organspende aufgefordert als auch informiert werden, dass bei unterbliebener Erklärung eine Organentnahme legal ist, vorausgesetzt, dass ihre Angehörigen dieser nicht widersprechen. Dieses Stufenmodell kombiniert somit bei einer postmortalen Organentnahme eine Erklärungsregelung mit einer Widerspruchsregelung.

Darüber hinaus wird als weiteres Modell eine sogenannte Entscheidungslösung diskutiert, nach der jeder erwachsene Bürger zu seiner Bereitschaft für oder gegen die Organspende befragt wird und diese Entscheidung anschließend z.B. auf dem Führerschein, Personalausweis oder auf der elektronischen Gesundheitskarte dokumentiert wird. Da nach der derzeitigen in Deutschland bestehenden erweiterten Zustimmungslösung Angehörige im Todesfall befragt werden müssen, erscheint es folgerichtig, dass jeder selbst mit einer solchen Entscheidung konfrontiert wird und daher spreche ich mich für die Entscheidungslösung aus.

Neben der aktuellen, kontrovers geführten Diskussion über Pro und Contra von Entscheidungs-, Widerspruchs- und Zustimmungslösung müssen auch weitere ethische und rechtliche Fragestellungen betrachtet werden. Angesichts des bestehenden Organmangels wird der Zukauf von Organen, also die Kommerzialisierung des Körpers ethisch diskutiert. Hierbei ist das Gebot einer Nichtkommerzialisierung des Körpers als internationale Norm mit

approximativen universellen Gültigkeitsanspruch in mehreren Kulturen anzuführen, die unter anderem auch Bestandteil der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist. Ebenso ist der Organhandel nach dem Transplantationsgesetz in Deutschland verboten.

Aus rechtlicher Perspektive stellt sich die Frage hinsichtlich der Zulässigkeit einer Einschränkung der Freiheitsrechte aufgrund eines Kommerzialisierungsverbots. Zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde ist der Organhandel verboten. Aufgrund des sozialen Wert- und Achtungsanspruchs eines jeden Menschen resultiert ein Instrumentalisierungsverbot des menschlichen Körpers sowie der Ausschluss von Behandlungen, die die Subjektqualität des Menschen missachten.

Unter ethischen Gesichtspunkten wird des Weiteren argumentiert, dass die Organspende eine genuin moralische Pflicht darstellt. In diesem Zusammenhang wird angeführt, dass die Verweigerung einer Organspende aus moralischer Hinsicht einer unterlassenen Hilfeleistung entspräche. Dies wiederum konterkariert die Freiheit und das Recht von Individuen zur Selbstbestimmung. Als ein weiterer wichtiger Aspekt innerhalb der ethischen Diskussion über Organspende ist die Freiwilligkeit der Spenderentscheidung zu nennen. In Folge einer Kommerzialisierung der Organspende könnte eine auf Altruismus beruhende Spendenbereitschaft zurückgehen und somit die Idee der Uneigennützigkeit als entscheidenden Grundpfeiler gefährden. In diesem Zusammenhang wird die Diskussion über die verfügbaren Spenderorgane kontrovers geführt. Beispielsweise wird die Meinung vertreten, dass es nicht der menschlichen Subjektqualität widerspricht, wenn eine Organspende freiwillig und nach Aufklärung gegen finanzielle oder sonstige wirtschaftliche Vorteile erfolgt.

Im Hinblick auf die Entwicklung eines Organmarktes, der letztendlich in eine "Zwei-Klassen-Medizin" führt, wobei nicht dem Menschen an sich, sondern dessen Kaufkraft eine zentrale Bedeutung zukommt und somit zu Lasten von sozial schwachen Individuen geht, ist die Etablierung einer finanziellen Regelung der Organspende als ethisch und gesellschaftlich fragwürdig zu bewerten, nicht zuletzt, da vor allem Altruismus und Solidarität als handlungsleitende Motive fundamentale Bausteine der Organspende darstellen. Letztendlich bergen Kommerzialisierung und finanzielle Anreize die Gefahr, dass insgesamt die Akzeptanz des Spendens deutlich schrumpft.

Bezugnehmend auf die Novellierung des Transplantationsgesetzes ist die verpflichtende Bestellung eines Transplantationsbeauftragten zu begrüßen, um insgesamt die Organspende in Krankenhäuser zu fördern und insbesondere um dadurch spezielle Aspekte der Organspende basisnah gewährleisten zu können. Hierbei kommt der Konkretisierung der Rahmenbedingungen, der Rechte und der Pflichten sowie des Status Quo der Transplantationsbeauftragten eine besondere Bedeutung zu, wobei die Einführung homogener Standards und Einzelregelungen auf Bundesebene anstelle auf Landesebene einen Schritt in die richtige Richtung darstellt.

Abgesehen von der diskussionswürdigen exklusiven Stellung der DSO als alleinige Koordi-

nierungsstelle ist darüber hinaus die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit von Verfahrensanweisungen der DSO gegenüber Dritte als rechtlich kritisch einzustufen.

Insgesamt ist die Umsetzung EU-weiter Richtlinien über Qualitäts- und Sicherheitsstandards für zur Transplantation bestimmte menschliche Organe grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sind Bestrebungen im Rahmen einer Vereinheitlichung des Transplantationsrechts auf der EU-Ebene kritisch zu betrachten, wenn dadurch deutsche Standards nicht eingehalten werden, der administrative Aufwand erhöht wird, die bestehende Transparenz hinsichtlich der Abläufe in der Transplantationsmedizin gefährdet und so das Misstrauen in der Bevölkerung verstärkt werden.